

Ausgliederung der Werbefachleute aus der Reichskulturkammer

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 99

I.

Die NS-Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute (Fachgruppe Betriebswerber) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1936 an aus der Reichsschrifttumskammer ausgegliedert. Die Tätigkeit der Betriebswerber ist daher nicht mehr als kammerpflichtige Tätigkeit im Sinne des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (R.G.Bl. I, S. 797) anzusehen.

II.

Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle in der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute zusammengeschlossenen Betriebswerber die mittelbare Mitgliedschaft in der Reichsschrifttums- und in der Reichskulturkammer.

III.

Mit dem 1. Januar 1936 treten folgende Anordnungen der Reichsschrifttumskammer außer Kraft: die Anordnung betr. den Schutz des Berufes und der Berufsausübung der Betriebswerber vom 18. August 1934 (Nr. 41), veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 2. September 1934, die erste Anordnung betr. Errichtung von Ehreninstanzen und Festsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens bei den Betriebswerbern vom 10. April 1935 (Nr. 66), veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 5. Juni 1935, und die Anordnung über die Honorare der freiberuflichen Betriebswerber vom 24. Juli 1935 (Nr. 81), veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 30. Juli 1935. In der Anordnung betr. Einführung des Rechts der Reichsschrifttumskammer im Saarland

vom 12. Juli 1935 (Nr. 77), veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 10. August 1935, werden die Worte von »4. Werbefachleute« an bis »Wilhelm-Heinrich-Str. 35« gestrichen.

IV.

Die Berufsausweise der Betriebswerber verlieren mit dem 1. Januar 1936 ihre Gültigkeit; jedoch kann die Reichsfachschaft die Ausweise bis zur Ausgabe neuer Mitgliedskarten, nicht aber über den 1. Juli 1936 hinaus, für gültig erklären.

V.

Befreiungsscheine, nach denen Betriebswerber wegen gelegentlicher oder geringfügiger werblicher Tätigkeit von der Mitgliedschaft in der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute und damit der Reichsschrifttumskammer befreit wurden, verlieren mit dem 1. Januar 1936 ihre Gültigkeit.

VI.

Gültig bleiben die Befreiungsscheine, nach denen Betriebswerber wegen gelegentlicher oder geringfügiger schriftstellerischer Betätigung von der Eingliederung in den ehemaligen Reichsverband Deutscher Schriftsteller bzw. von der jetzt angeordneten unmittelbaren Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer befreit wurden.

Berlin, den 20. Dezember 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.
J. B.: W i s m a n n.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Sonderreferat für buchhändlerische Nachwuchsfragen

Bei der Bedeutung, die dem Buchhandel im öffentlichen Leben zukommt und durch die kulturellen und volkspolitischen Bestrebungen des neuen Staates in noch erhöhtem Maße zufallen wird, spielt vor allem die gesamte Nachwuchsfrage eine entscheidende Rolle. Der Jungbuchhandel hat eine Aufgabe gestellt bekommen, wie sie frühere Generationen nicht vor sich sahen. In dieser Erkenntnis hat der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer ein Sonderreferat für buchhändlerische Nachwuchsfragen eingerichtet und mit dessen Betreuung den Referenten der Reichsschrifttumskammer, Buchhändler Pg. Karl Heinrich Bischoff, beauftragt.

Pg. Bischoff wird diesen Auftrag in engem Einvernehmen mit den innerhalb der buchhändlerischen Organisation schon geschaffenen Einrichtungen (Fachschaft der Angestellten im Bund Reichsdeutscher Buchhändler, Bildungsausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Herr Herbert Hoffmann) sowie in engster Verbindung mit den übrigen zuständigen Stellen, insbesondere der Hitlerjugend durchführen.

Um die gute Zusammenarbeit mit der Hitlerjugend zu gewährleisten, hat der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung den Dichter und Hauptreferenten für Schrifttum im Kulturamt der Hitlerjugend, Herrn Wolfram Brodmeier, Berlin-Zehlendorf, Burggrafenstraße 20, zum Verbindungsmann zwischen der Reichsschrifttumskammer und der Hitlerjugend ernannt. Der Verbindungsmann, über den in Zukunft aller Schriftwechsel von grundsätzlicher Bedeutung mit der Hitlerjugend zu leiten ist, wird gemeinsam mit dem Sonderreferenten für die buchhändlerischen Nachwuchsfragen und der Fachschaft der Angestellten die Pläne für die Betreuung des buchhändlerischen Nachwuchses aufstellen. Pg. Bischoff hat

u. a. die Aufgabe, die durch die Arbeit der Fachschaft jetzt in vielen Ortsgruppen planmäßig durchgeführte Schulungstätigkeit der Fachschaft auf breitester Grundlage zu stellen und zu vertiefen, damit jeder junge Buchhändler die politischen Ziele des Dritten Reiches, die kulturpolitischen Absichten der Reichsschrifttumskammer und die Gemeinschaftsaufgaben als Buchhändler und Kaufmann kennt.

Eine im Interesse des Berufsstandes besonders dringende Aufgabe ist es, dem Buchhandel die jungen, wertvollen Kräfte zu erhalten, die, wie auch die neuen Erhebungen ergaben, gegenwärtig häufig aus wirtschaftlichen Gründen dem Buchhändlerberuf den Rücken kehren. Durch den Verlust gerade des lebendigsten Nachwuchses leidet der Buchhandel in seiner Aktivität und in seiner Rentabilität schweren Schaden. Im Zusammenhang mit den anderen Bestrebungen der Kammer, die wirtschaftlichen Grundlagen des Sortimentsbuchhandels zu stärken, steht die Notwendigkeit, auch im Jungbuchhandel zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu kommen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat daher den Auftrag gegeben, eine für das ganze Reich einheitliche Tarifordnung für die buchhändlerischen Angestellten zu entwerfen. Da bei der Tarifordnung grundsätzlich von dem bestehenden Lohnzustand auszugehen ist, so ergeht hiermit die allgemeine Aufforderung, bis zum 31. Januar 1936 einschlägiges Material (insbesondere örtliche und bezirkliche Tarifordnungen) an die Fachschaft der Angestellten einzureichen. Ein Sachbearbeiter wird die einschlägigen Fragen vorbereiten, mit den in Betracht kommenden Betriebsführern aus den verschiedenen Fachschaften des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler besprechen und bis zum 1. April 1936 einen Entwurf vorlegen, der die Grundlage eines Verfahrens vor einem Sondertreuhänder der Arbeit sein kann.